

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstag (§ 113 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

VIII. Komptabilität und Rapportwesen.

Als Grundlage für die Komptabilität, welche für die Vorurte und die Feldübung ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschnitt I, §§ 1—33, des neuen Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechnungswesen ordnen.

Einzelne Rapporte an das Divisionskommando:

- 1) Eintritts-Blatts (§ 2 des Verwaltungs-Reglements),
- 2) Eintritts-Effektiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effektiv-Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tägliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7.—14. September,
- 6) Sanitäts- und Veterinär-Rapporte am 9. und 14. September,
- 7) Polizei-Rapporte am 9. und 14. September,
- 8) Munitions-Rapporte am 14. September.
- 9) Geschefts-Rapporte an jedem Gefechtstage.

IX. Befehlgebung.

Es finden folgende Hauptrapporte im Divisions-Hauptquartiere statt:

Der Divisionsstab	} am 28. August
die Brigadesäbe	
die Regimentsstäbe der Infanterie	} in Winterthur.

(Die genaue Zeit wird durch Spezialbefehl bekannt gegeben.)

Während der Feldübungen täglich Abends Rapport. Zeit, Ort und Thellnehmern werden im Divisionsbefehle des betreffenden Tages oder durch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während der Divisions-Manöver werden täglich gedruckte Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonamente der Division ausgegeben für die Kommandanten einer oder mehrerer taktilischer Einheiten. Am Fuße derselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbefehle zuzusehen und sie den unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divisionsbefehle sind von den Kommandanten der taktilischen Einheiten ihren Offizieren mündlich mitzuhelfen.

X. Sanitätsdienst.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Sanitätspersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Ebenso wird derselbe kurze Verhaltensmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpskommandanten dafür verantwortlich, daß dieselben zur Kenntnis der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mündlich erläutert werden.

Evacuation von Mannschaft und Pferden.

Während der Vorurte:

Vom Waffenplatz	Mannschaft	Pferde
	nach	
Zürich und Umgebung	Kantonsspital	Thierarzneischule
Winterthur und Umg.	Einsw.-Sp. Winterthur	Kuranst. W'thur.
Frauenfeld und Umg.	"	"
Schaffhausen	Einsw.-Sp. Schaffhausen	"

Während der Feldübungen:

U. d. Kantonamente Kanti.-Spit. Zürich Thierarzneischule.
XL. Polizeiwesen.

Den Postfelddienst bei den Truppen besorgen die Kasernen- und Kantonamente wachen nach Anleitung des Dienstreglements.

Mit Bürversonnen beschäftigen sich dieselben nur soweit sie sich eines Vergelgens gegen oder einer Belästigung von Militärsachen und militärischen Einrichtungen, Störungen der nächtlichen Ruhe der Truppen u. s. f. schuldig machen. Dieselben sind aber so bald als möglich den Bürvorhöfen zu überweisen. Während der Feldübungen werden eine Anzahl kantonaler Postzesselsoldaten als Feldgenossen funktionieren.

Die Sanitätsoffiziere werden namentlich darüber wachen, daß

nur gesundes Getränk und gesunde Speisen den Truppen zusammen und sich diesfalls mit den örtlichen Gesundheitskommissionen in's Einvernehmen setzen und vorkommende Nebelstände schleunigst melden.

XII. Militärjustiz.

Zur Organisation der Militärjustiz wird ein Auditor der Division auf den 28. August eingesetzt.

XIII. Feldpost.

Bis inklusive 6. September besorgt die eidgenössische Post die Vermittlung von Briefen und Postgegenständen von und an die Truppen.

Vom 7. Morgens bis und mit 13. September Abends funktioniert die Feldpost.

(Schluß folgt.)

— (Schützenzeitung.) Die in Zürich erscheinende „Schweizerische Schützenzeitung“, offizielles Organ des Schweizerischen Schützenvereins, hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens in allen Schützenkreisen eingebürgert und nicht nur im Innlande, sondern auch auswärts in europäischen und überseeschen Ländern schnell einen großen Leserkreis gefunden.

Ohne die militärische Seite des Schützenwesens zu vernachlässigen, vertritt sie mit großer Aufmerksamkeit, im vollen Sinne des Wortes, die Gesammiteressen der schweizerischen Schützenvereine. Das Blatt darf unsern Schweizer Schützen als das beste empfohlen werden, was bis jetzt bei uns auf diesem Gebiete geleistet wurde.

Ein Schütze.

— († Kommandant Häusler.) In Lenzburg ist Herr Kommandant Häusler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied des Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 führte er ein Argauer Battalion der Brigade des Herrn Oberst Egloff, welches sich namentlich bei Glisikon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. a.: „Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampfe zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschließen.“

A us l a n d .

Frankreich. (Ein Tod sur leih wegen Insubordination) ist vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Soldaten des 10. Husarenregiments gefällt worden. Derselbe hatte sich an einem Wachtmester seines Regiments in der Trunkenheit thällig vergangen. — Für das Friedensverhältniß spricht dieses zu viel. — In anderen Armeen ist man oft zu hart; man übt unnötige und unnütze Strenge. Bei uns ist das Entgegengesetzte der Fall. △

England. (Der „Inflexible“,) welcher bei der Beschiebung von Alcandria eine Hauptrolle spielte, hat einen Panzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den stärksten 610 mm. beträgt, der Geschützstand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Sonnenreplacement beträgt 11,400; der größte Tiefgang 7,8 m.; die Pferdekraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrgeschwindigkeit 14,3. Der „Inflexible“ wurde 1876 von Stapel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stück 16zölligen Geschützen und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den leichten und zum größten Theil glatten Geschützen der Egyptian vollständig unverwundbar war und wenn die kolossalen Geschosse mit ihrer schweren Sprengladung furchtbare Zerstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein Haus, in welchem ein solches Geschöß explodirt, muß ein Trümmerhaufen werden.

Buschbeck-Helldorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffen-gattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Märschen, in der Garnison etc. zu wissen nötig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.